

**Pädagogische Hochschule Kärnten**

Viktor Frankl Hochschule | Hubertusstraße 1, 9020 Klagenfurt | Kaufmannngasse 8, 9020 Klagenfurt  
www.ph-kaernten.ac.at



An das  
Bundeskanzleramt  
Unterricht, Kunst und Kultur  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

Josefine Hribernik  
Rektoratssekretariat  
josefine.hribernik@ph-kaernten.ac.at  
Tel: +43 (0)463 508 508 – 803  
Fax: +43 (0)463 508 508 - 829

Zahl: 3660/2013  
Datum: 25.09.2013

**GZ: BKA-920.196/0004-III/1/2013**

Betrifft: **Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst;  
Begutachtung**

## Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Pädagogische Hochschule Kärnten - Viktor Frankl Hochschule übermittelt nachfolgende Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf, wobei sich diese Stellungnahme ausschließlich auf jene Bereiche bezieht, die die qualitätsvolle Unterrichtserteilung an Schulen berühren sowie auf die im Verantwortungsbereich der Pädagogischen Hochschulen tätigen Praxisschullehrer/innen.

### 1. Unterrichtserteilung – Lehrbefähigung

*(2) Die Vertragslehrperson kann aus wichtigen dienstlichen Gründen vorübergehend auch zur Erteilung des Unterrichtes in Unterrichtsgegenständen verhalten werden, für die sie nicht lehrbefähigt ist.*

Die Pädagogische Hochschule Kärnten sieht den Passus im Gesetzestext als hochproblematisch an und empfiehlt eine ersatzlose Streichung! Eine qualitätsvolle Unterrichtserteilung an der Sekundarstufe kann, wie in jedem anderen Bereich, nur erfolgen, wenn Lehrpersonen für ihren Fachbereich geprüft sind.

### 2. Unterrichtsverpflichtung:

*§ 44 (2) Die vollbeschäftigte Vertragslehrperson ist zur Erteilung regelmäßigen Unterrichts und/oder zur qualifizierten Betreuung von Lernzeiten im Gesamtausmaß von 24 Wochenstunden verpflichtet (Unterrichtsverpflichtung).*

Eine Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung in der herkömmlichen Unterrichtsdefinition (ein Lehrer / eine Lehrerin – eine (zusätzliche) Klasse) wird von der



Pädagogischen Hochschulen Kärnten vor dem Hintergrund eines geforderten kompetenzorientierten personalisierten Unterrichts als eine wenig qualitätsfördernde Maßnahme angesehen.

Die Pädagogische Hochschule Kärnten schlägt im Sinne der Erhaltung bzw. Entwicklung der Unterrichtsqualität vielmehr vor, die gegenwärtige Unterrichtsverpflichtung zu belassen und die Differenz auf das im Gesetzestext vorgeschlagene Wochenstundenausmaß als „Qualitätsstunden“ zu bezeichnen, die von der Schule autonom zur schulischen Qualitätsentwicklung eingesetzt werden können. Die Definition dieser Tätigkeiten sollte von der Schulleiterin / von dem Schulleiter in Absprache mit der Lehrerin / dem Lehrer getroffen werden können.

### **3. Praxisschullehrer/innen**

Die Pädagogische Hochschule Kärnten schließt sich der Stellungnahme des Zentralausschuss für die Bundeslehrerinnen und Bundeslehrer an Pädagogischen Hochschulen vom 21. September 2013 vollinhaltlich an.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. Marlies Krainz-Dürr  
Rektorin